

87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2010

am 24. / 25. November 2010 in Wiesbaden

TOP 5.3

Schutz erwachsener Hilfebedürftiger vor der Leistungserbringung durch nicht geeignetes Personal in sozialen Einrichtungen/Diensten

Antragsteller: Bremen

Beschluss:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihren Beschluss der 86. ASMK, dass bestimmte Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten und/oder in Einrichtungen betreut werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen (insbesondere kranke, pflegebedürftige und behinderte Menschen), auch nach Eintritt der Volljährigkeit eines verstärkten Schutzes vor Misshandlungen (§ 225 Strafgesetzbuch), (sexuellen) Übergriffen (Dreizehnter Abschnitt des Strafgesetzbuchs) oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Achtzehnter Abschnitt des Strafgesetzbuchs) bedürfen. Sie stellen weiterhin fest, dass es hinsichtlich der Dienste und Einrichtungen für erwachsene hilfsbedürftige Menschen keine durchgreifenden Schutzrechte gibt, auf die die Erbringer dieser Leistungen verpflichtet werden oder auf die sich die Leistungserbringer in ihrer Arbeitgeberrolle berufen könnten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung erneut, gemeinsam mit den Ländern für diese besonders schutzbedürftigen erwachsenen Menschen in einer Arbeitsgruppe die Möglichkeiten effektiver gesetzlicher Schutzvorschriften

(z. B. im Ersten Buch Sozialgesetzbuch) in Anlehnung an die Schutzrechte des § 72a SGB VIII für junge Menschen zu prüfen. Auf landesgesetzlicher Ebene (Heimgesetze, Gefahrenabwehrrecht) ist leistungsträgerübergreifend und den Bereich ambulanter Leistungen und Dienste umfassend dieses Schutzniveau nicht zu erzielen - weder die Leistungserbringer bindende und in ihrer Arbeitgeberrolle stärkende Beschäftigungsverbote gegenüber persönlich nicht geeignetem Personal, noch ein Auskunftsanspruch auf ein erweitertes Führungszeugnis.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2011 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.